

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 171.) General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preussische Unterthanen, die sich bis zum 15ten Juni d. J. freiwillig wieder einfänden. Vom 12ten April 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen während der letztern Kriegsunruhen ohne gesetzmäßige Ursache und ohne Unsere Erlaubniß sich außer Landes begeben haben, mehrere derselben aber leichter Vergehungen wegen entwichen sind, wollen Wir, in Betracht der gegenwärtig eingetretenen Veränderung der politischen Verhältnisse und zur Vertheidigung des Vaterlandes, welches alle ihm gehörigen Kräfte aufruft, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sey aus welcher Ursache es wolle, ohne Unsere Erlaubniß außer Landes gegangen, oder wegen leichter Vergehungen, für welche durch die Gesetze, oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, Einjähriger Verlust der Freiheit, oder geringere Strafe bestimmt ist, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteurs einen

General-Pardon

hiermit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 15ten Juni, bei der nächsten Ortsobrigkeit, die Deserteurs aber bei den Militairgouvernements, von welchen sie den Regimentern zugewiesen werden sollen, wieder einfänden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn oder nicht, erlassen seyn, und sie in den Stand getreuer und straffloser Unterthanen wieder hergestellt seyn sollen; wogegen alle diejenigen, welche in der bemerkten

Jahrgang 1813. L ten